

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 22.

Freitag den 18. März

1870.

Finanzgesetz*) auf die Jahre 1870 und 1871 vom 7. März 1870.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns mit Beistimmung Unserer getreuen Stände bewegt, das Finanzgesetz auf die Jahre 1870 und 1871 zu erlassen wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatsbudgets wird die laufende Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1870 und 1871 auf die Summe von 12,648,594 Thalern festgestellt, zu außerordentlichen Staatszwecken aber für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 7,960,000 Thaler hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im Uebrigen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1870 und 1871 den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben: a. die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit, b. die Gewerbe- und Personalsteuer, c. die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke, d. die Stempelsteuer. Das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1870 betreffend, vom 23. December 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1869, Seite 353) ist hierdurch erledigt.

§ 3. Die Termine zur Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecke bewilligte Summe ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. März 1870.

Johann.

Richard Freiherr von Friesen.

(L. S.)

Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 betreffend.

Zu Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 vom heutigen Tage wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Zu Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 vom heutigen Tage wird hierdurch folgendes verordnet: Zu Betreff der für das Jahr 1870 zu entrichtenden Grundsteuer bewendet es bei den in § 1 der Verordnung vom 24. December 1869 (Seite 354 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) getroffenen Bestimmungen.

§ 2. Im Jahre 1871 sind an Grundsteuer drei Pfennige den 1. Februar, zwei Pfennige den 1. Mai, zwei Pfennige den 1. August, zwei Pfennige den 1. November von jeder Steuereinheit zu entrichten.

§ 3. In jedem der Jahre 1870 und 1871 ist am 15. April und am 15. October ein halber Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichten. Bei Beurteilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalten zu nehmen, und es leidet insoweit die Bestimmung in § 42 der Verordnung vom 23. April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1870 und 1871 keine Anwendung.

§ 4. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und sonstigen Bezügen aus öffentlichen Kassen hat in den Monaten Juni und December 1870 und 1871 stattzufinden.

Dresden, 7. März 1870.

Finanzministerium.

von Friesen.

v. Brück.

*) Erscheint demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Verordnung, die Erhöhung des normalmäßigen Verpflegbeitrags in den ersten Classen der Landesirrenanstalten betreffend, vom 1. März 1870.

Nachdem auf ständischen Antrag der bisher auf jährlich 220 Thlr. — — bestimmt gewesene normalmäßige Verpflegbeitrag in den ersten Classen der Landesirrenanstalten auf jährlich 250 Thlr. — — erhöht worden ist, dergestalt, daß alle bezüglich Vorschriften der Beilage A zur Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. September 1855 (Seite 600 Abtheilung des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) anstatt des § 14 auf 220 Thlr. — — normirt gewesenen Beitrags nunmehr auf den erhöhten Beitrag von jährlich 250 Thlr. — — Anwendung zu finden haben, so wird Solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 1. März 1870.

Ministerium des Innern.
von Rositz-Wallwitz.

Geys.

Tagesgeschichte.

Das neueste Justizministerialblatt enthält in Betreff der Gerichtsferien eine wichtige Verordnung. Dieselbe ermächtigt nämlich die Gerichtsvorsteher einem Theile des Personals auch außerhalb der Gerichtsferien, aber während des Sommerhalbjahres, den entsprechenden Urlaub zu ertheilen, damit die Zahl der Beurtheilten sich nicht zu sehr zusammenbränge. Die zu Beurtheilenden haben aber jedenfalls die laufenden Untersuchungen erst zu beenden.

Die sächsisch-böhmische Dampfschiffahrt ist vom vorigen Sonntag an zunächst bis Niesitz und Schandau wieder eröffnet worden.

Die „Dr. R.“ berichten aus Dresden: Der vor Kurzem im besten Mannesalter in Madeira verstorbene Dresdner Kaufmann Herr Hermann Ferdinand Regler hat dem Vernehmen nach über seinen circa 300,000 Thlr. betragenden Vermögens-Nachlaß laut ausführlichem Testament in wahrhaft menschenfreundlicher Weise verfügt. Wir hören, daß z. B. die hiesige Blindenanstalt 10,000 Thlr., die Diakonissenanstalt einige Tausend Thaler, mehrere dem Verstorbenen im

Leben verwandtschaftlich oder geschäftlich nahe gestandene Personen Legate von 50,000 Thlr., Andere jährliche Renten von 300, 100, 50 Thlr. ausgesetzt erhalten haben, letztere namentlich den Wittwen zweier früherer Markthelfer seines Geschäfts, 1000 Thlr. dem besonders thätigen Geschäftsführer einer hiesigen Buchdruckerei. Ein für unsere Stadt höchst erfreuliches Legat im Betrage bis zu 100,000 Thlr. soll dem Verschönerungsfond zufließen, auch der Armen unserer Stadt soll wesentlich gedacht sein.

Aus Dresden berichtet vom 12. März das „Dr. J.“ Heute früh gegen 6 Uhr hat sich ein Dienstmädchen in der Neustadt unterhalb der Glacisstraße in die Elbe gestürzt. Hinzugekommene Schiffer haben jedoch dasselbe wieder dem Strome entziehen und vom Tode des Ertrinkens gerettet. Unglückliche Liebe soll die Ursache dieses Selbstmordversuchs gewesen sein. — Einen gleichen Versuch, sich das Leben zu nehmen, machte ein in den zwanziger Jahren stehendes Mädchen heute früh gegen 9 Uhr. Dasselbe sprang am Packhofe in die Elbe, und zwar in Folge einer durch einen Todesfall hervorgerufenen Gemüthsregung, wurde aber ebenfalls von Schiffern gerettet.